

In letzter Zeit kam es österreichweit vermehrt zu Schäden an Eisenbahnanlagen durch Baumschlägerungen. Um einen einheitlichen Informationsstand sicherzustellen und Unklarheiten zu diesem Thema auszuräumen, wollen wir mit diesem Schreiben den betroffenen Anrainern von Eisenbahnanlagen der ÖBB-Infrastruktur AG Informationen zum Thema Baumschlägerungen im Gefährdungsbereich von Eisenbahnanlagen zur Verfügung stellen.

## **Rechtlicher Überblick**

Nachfolgend ein kurzer rechtlicher Überblick sowie grundlegende Informationen zu maßgebenden Gefährdungen zu diesem Thema.

### **§ 47 Eisenbahngesetz**

Gemäß § 47 Eisenbahngesetz ist das Betreten von Eisenbahnanlagen grundsätzlich verboten.

### **Gefährdungsbereich § 43 Eisenbahngesetz**

*(1) In der Umgebung von Eisenbahnanlagen (Gefährdungsbereich) ist die Errichtung von Anlagen oder die Vornahme sonstiger Handlungen verboten, durch die der Bestand der Eisenbahn oder ihr Zugehör oder die regelmäßige und sichere Führung des Betriebes der Eisenbahn und des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn sowie des Verkehrs auf der Eisenbahn, insbesondere die freie Sicht auf Signale oder auf schienengleiche Eisenbahnübergänge, gefährdet wird.*

*(2) Bei Hochspannungsleitungen beträgt, unbeschadet der Bestimmung des Abs. 3, der Gefährdungsbereich, wenn sie Freileitungen sind, in der Regel je fünfundzwanzig Meter, wenn sie verkabelt sind, in der Regel je fünf Meter beiderseits der Leitungsachse.*

### **Strafen (§ 162 Eisenbahngesetz):**

*(1) Wer den Bestimmungen der §§ 42, 43, 46 bis 47b oder den auf Grund der §§ 47c und 49 durch Verordnung erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, begeht, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, eine Verwaltungsübertretung und ist hierfür von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro zu bestrafen.*

### **Beachten Sie:**

Um Gefährdungen der Eisenbahnanlagen und des Bahnbetriebes, des verbleibenden Baumbestands und Dritter ausschließen zu können, muss die anzuwendende Fälltechnik dem Stand der Technik entsprechen und den jeweiligen örtlichen Bedingungen angepasst sein. Dabei sind eisenbahn- und forstrechtliche Vorgaben zu beachten. Geschlägertes Holz ist so gegen Abgleiten zu sichern, dass der Bestand und Betrieb der Eisenbahn sowie Dritte und deren Eigentum nicht gefährdet werden.

Zwingend vorgeschrieben sind die **Einhaltung des Sicherheits- und Gefahrenraums**.

### Der Gefahrenraum von Gleisen:

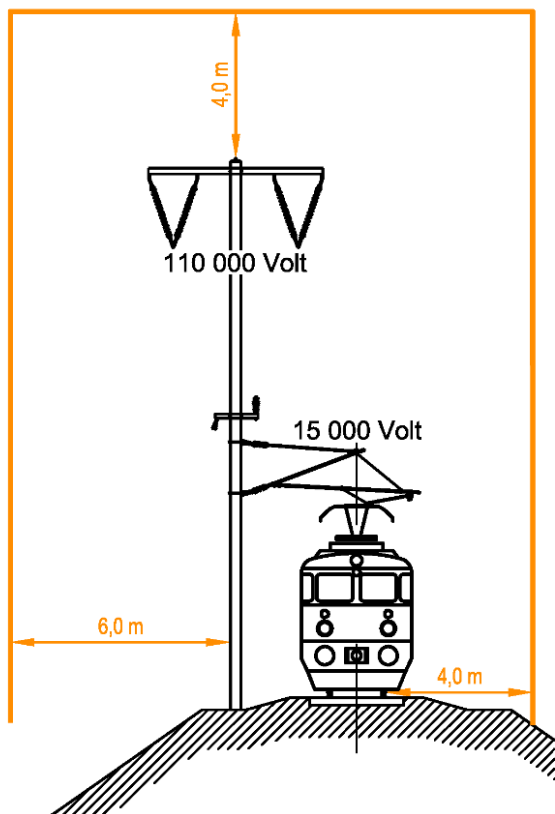
Für die Festlegung des Gefahrenraumes der Gleise (Abstand von der Gleisachse) sind die Werte des ÖBB Regelwerkes 90.01 Schriftliche Betriebsanweisung Arbeitnehmerschutz (ÖBB 40) heranzuziehen. **Bei Abständen unter 4,0 m zur Gleisachse sind grundsätzlich befugte Vermesser zur Festlegung und durchgehenden Vermarkung heranzuziehen.** Die Entfernungen sind ausschließlich berührungslos zu messen. Sollte dies nicht möglich sein, so ist hierfür ein Beiziehen der ÖBB-Infrastruktur AG erforderlich.

Das Betreten des Gefahrenraumes von Gleisen ist untersagt.

### Der Gefahrenbereich der Oberleitung:

Die ÖBB-Infrastruktur AG betreibt ihre Oberleitungsanlage mit 15 000 Volt Nennspannung. Der Gefahrenbereich der Oberleitung ist jener Bereich, in dem Arbeitnehmer durch elektrischen Strom gefährdet werden können. Von jedem Teil der Oberleitung ist daher ein Schutzabstand von 3,0 m gemäß OVE E 8555 einzuhalten. Dieser Abstand darf weder mit Körperteilen noch mit Werkzeugen oder Gegenständen unterschritten werden. Ein Unterschreiten des Schutzabstandes ist nur durch fachkundige und dafür berechnigte Personen (z.B. Elektrofachkraft, elektrotechnisch unterwiesene Person) zulässig.

### Beim Fällen zu beachten



Es ist jedenfalls darauf zu achten, dass die Baumfalllinie bzw. die Endlage des gefällten Baumes (Abrutschen bei Hanglagen beachten!) in jedem Fall außerhalb des 6,0 m (hinter dem Oberleitungsmast) bzw. 4,0 m Bereiches gemäß Skizzierung (in **oranger FARBE** dargestellt) endet / befindet. Sollten gefällte Bäume im Gefahrenraum von Gleisen bzw. Gefahrenbereich der Oberleitung zu liegen kommen, ist sofort Kontakt unter den bekannten Notrufnummern 112 bzw. 133 oder der ÖBB-Infrastruktur AG Notfallleitstelle

+43	5	1778	77177	Wien
+43	5	1778	77277	Villach
+43	5	1778	77377	Innsbruck
+43	5	1778	77477	Salzburg
+43	5	1778	77577	Linz

aufzunehmen.

Wenn der Baum im Zuge des Fällens die Oberleitung berührt besteht Lebensgefahr durch Hochspannung. Die Arbeiten sind umgehend einzustellen. Entfernen Sie sich umgehend mit kleinen Schritten 20 Meter von dieser Gefahrenstelle. Bei Notfällen im Gefahrenbereich der Oberleitung ist sofort Kontakt unter den bekannten Notrufnummern 112 bzw. 133 oder der

ÖBB-Infrastruktur AG Notfalleitstelle

+43	5	1778	77177	Wien
+43	5	1778	77277	Villach
+43	5	1778	77377	Innsbruck
+43	5	1778	77477	Salzburg
+43	5	1778	77577	Linz

aufzunehmen.

## **Ansprechpartner bei Notfällen**

Bei Notfällen im Gefahrenraum von Gleisen bzw. Gefahrenbereich der Oberleitung ist sofort Kontakt unter den bekannten Notrufnummern 112 bzw. 133 oder der ÖBB-Infrastruktur AG **Notfalleitstelle**

+43	5	1778	77177	Wien
+43	5	1778	77277	Villach
+43	5	1778	77377	Innsbruck
+43	5	1778	77477	Salzburg
+43	5	1778	77577	Linz

aufzunehmen.

## **Informieren Sie die ÖBB-Infrastruktur AG über Ihr Vorhaben!**

Wenn Sie Schlägerungsarbeiten planen, nehmen Sie zeitgerecht Kontakt mit der örtlich zuständigen Dienststelle der ÖBB-Infrastruktur AG auf.

Die für Sie bzw. Ihren Arbeitsbereich zuständige Dienststelle finden Sie auf folgender Internetseite <https://infrastruktur.oebb.at/de/> > Informationen & Mehr > Sie wollen bauen > Arbeitsübereinkommen

(<https://infrastruktur.oebb.at/de/informationen-und-mehr/sie-wollen-bauen/arbeitsuebereinkommen> ).

Unter „Arbeitsübereinkommen“ haben wir eine Österreichkarte mit den Aufsichtsbereichen unserer Dienststellen bereitgestellt. Bei den farblich hervorgehobenen Bereichen sind die Formulare für ein Ansuchen Arbeitsübereinkommen hinterlegt, welche Sie durch Anklicken anwählen können.

Auf dieser Informationsseite der ÖBB-Infrastruktur AG finden Sie wichtige Informationen zu Gesetzen sowie Vorschriften welche für die Errichtung von Anlagen und Vornahme von Handlungen (z.B. Wald- und Forstarbeiten, Baumschlägerungen) im Nahbereich von Eisenbahnanlagen zu beachten sind.